

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juli 2022
409

Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung (EnV; SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung (EnFV; SR 730.03), der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) mit Inkrafttreten Anfang 2023. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

1. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 38 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

Der Neigungswinkel ist von 75 Grad auf 60 Grad anzupassen.

Wir unterstützen die Idee, stark geneigte Photovoltaik-Anlagen mit einem Bonus stärker zu fördern, unabhängig davon, ob diese integriert, angebaut oder freistehend sind. Wir schlagen jedoch vor, den bonusberechtigten Neigungswinkel auf 60 Grad festzulegen. Ein Kanton hat das 60-Grad-Kriterium bereits im Förderprogramm zur Winterstromförderung aufgenommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Es bietet sich daher an, diese Vorgabe zu übernehmen.

2/3

Art. 46a

Art. 46a ist wie folgt zu ergänzen:

¹Das BFE legt das Frankenvolumen und die Anzahl der Auktionen pro Jahr sowie je Auktionsrunde die Höhe des Auktionsvolumens und den zulässigen Gebotshöchstwert fest und kommuniziert diese Eckdaten so früh wie möglich.

Die Rahmenbedingungen für die Auktionen sind nicht genau definiert. Weder die Höhe des Auktionsvolumens noch die Anzahl Auktionen pro Jahr sind bekannt. Da das Bundesamt für Energie (BFE) zuerst Erfahrungen mit diesem neuen Instrument sammeln muss, ist es nachvollziehbar, keine absoluten Zahlen in die Verordnung hineinzuschreiben und so flexibel reagieren zu können. Damit die Branche jedoch Planungssicherheit erhält und nicht zusätzliche Unsicherheit im Markt entsteht, müssen die Rahmenbedingungen möglichst frühzeitig kommuniziert werden.

Frage betreffend Anreiz für die Ausstattung der ganzen Dachfläche mit Photovoltaik-Anlagen

Eine möglichst vollständige Belegung der Dachflächen ist begrüssenswert. Heute werden Anlagen aufgrund der Fördermodelle auf einen hohen Eigenverbrauch optimiert. Es wird deshalb ein neuer Mechanismus benötigt, um die Dachflächen voll zu belegen. Dabei sind in der Ausgestaltung mehrere Modelle denkbar. Wichtig ist, dass der Vollzug so einfach wie möglich ist. Dabei ist insbesondere die Definition, was ein „volles Dach“ ist, sorgfältig auszuformulieren. Auch der Umgang mit Blindmodulen ist zu regeln. Eine Absprache mit dem Verein Minergie ist zu dieser Thematik zielführend, da der Verein Minergie ebenfalls an dieser Thematik arbeitet.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir das BFE, die im Sommer erwartete Studie zu diesem Thema den Kantonen zur Verfügung zu stellen.

Art. 48 Abs. 2

Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen, die einen angemessenen Anteil des Stroms im Winter erzeugen, bis zum Maximum der gesetzlichen Vorgabe gefördert werden können.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden die gemäss Energiegesetz zulässigen maximalen Fördersätze nicht ausgereizt. Bei Kraftwerken, bei denen ein angemessener Teil der Stromproduktion im Winter anfällt, ist die Förderung bis zum maximalen Fördersatz anzuheben. Damit kann eine Erhöhung des Winterstromanteils erreicht werden.

3/3

7a. Kapitel: Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

Wir begrüßen es, dass Biomasseanlagen neu Betriebskostenbeiträge in Form einer Vergütung pro eingespeiste Kilowattstunde Strom erhalten. Bisher konnten Biomasseanlagen wie Photovoltaik-Anlagen ausschliesslich von Investitionsbeiträgen profitieren. Im Gegensatz zu Photovoltaik-Anlagen haben Biomasseanlagen jedoch erhebliche, jährlich anfallende Betriebskosten, welche die Anlagen oftmals unrentabel machen.

2. **Energieverordnung (EnV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Stromversorgungsverordnung (StromVV) und Gebührenverordnung im Energiebereich (GebV-En)**

Wir begrüßen die geplanten Anpassungen dieser Verordnungen und haben dazu keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



